

Ihre Angaben

Personenbezogene Daten: Ja

Persönlicher/familiärer Zweck: Nein

Sensible Daten: Nein

Strafrechtlich relevante Daten: Nein

Umfangreiche Überwachung: Nein

Automatisierte Einzelfallentscheidung: Nein

Kinder: Ja

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten : Eine Einwilligung des Betroffenen ist vorhanden

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten : Zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten : Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten : Bei berechtigtem Interesse, sofern nicht das Interesse der Betroffenen überwiegt

Treu und Glauben: Ja

Zweckbindung: Ja

Datenminimierung: Ja

Richtigkeit: Ja

Dauer der Speicherung: Ja

Vertraulichkeit: Ja

Dokumentation: Ja

Datenweitergabe: Ja, an andere Verantwortliche (z.B. Adressweitergabe an Partnerunternehmen)

Konzern: Nein

Ort der Verarbeitung: In der EU bzw. einem Staat mit angemessenem Datenschutzniveau

Auftragsverarbeiter: Ja

EPU: Ja

Bundesland: Vorarlberg

Seit dem 25.5.2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Das bedeutet für alle Unternehmen Handlungsbedarf bei Verträgen, internen Abläufen und Datensicherheitsmaßnahmen.

Insbesondere betrifft das

- das Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses
- Informationsverpflichtungen/Datenschutzerklärungen gegenüber Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern
- Vertragliche Absicherung gegenüber Auftragsverarbeitern
- Risikoabschätzung
- Rechte der betroffenen Personen
- Dokumentation

Es gilt die Datenschutz-Grundverordnung sowie zusätzlich das jeweils nationale Recht.

Aufgrund Ihrer Angaben ergibt sich Folgendes:

Im Falle von Zustimmungserklärungen im Zusammenhang mit Angeboten von **Diensten der Informationsgesellschaft** (z.B. Webshop), die einem **Kind** (Person unter 14 Jahren) direkt gemacht werden, ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern nur dann rechtmäßig, sofern und soweit die Einwilligung zur Datenverarbeitung durch Obsorgeberechtigte (das sind meist die Eltern), für das Kind oder mit deren Zustimmung erteilt wurde.

Um sich in solchen Fällen zur vergewissern, dass die Einwilligung durch die Obsorgeberechtigten für das Kind erteilt wurde, hat der Verantwortliche unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik „angemessene“ Anstrengungen zu unternehmen.

Der **Auftragsverarbeiter** darf keinen weiteren Auftragsverarbeiter (Subunternehmer) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen beauftragen.

Als Auftragsverarbeiter treffen Sie besondere Pflichten:

- Datensicherheitsmaßnahmen implementieren.
- Jeder Auftragsverarbeiter (und seine Vertreter) führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.
- Verpflichtung mit der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zusammen zu arbeiten.
- Durchführung von Risikoanalysen der Datenverarbeitungen und den Verantwortlichen bei Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO unterstützen.
- Verpflichtende Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, wenn die Kerntätigkeit des Unternehmers eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich macht oder in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besteht.

Für die **Weitergabe an andere Verantwortliche oder die Weiterverarbeitung** (=Zweckänderung) muss eine Einwilligung oder eine gesetzliche Grundlage vorliegen.

In allen sonstigen Fällen muss die Weiterverarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben worden sind, zumindest vereinbar sein.

[Details dazu](#)

Um diese Vereinbarkeit festzustellen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- jede Verbindung zwischen den ursprünglichen und neu beabsichtigten Zwecken
- der Zusammenhang, in dem die Daten erhoben wurden
- die Art der Daten (insbesondere ob sensible oder strafrechtlich relevante Daten vorliegen)
- mögliche Folgen der Weiterverarbeitung für betroffene Personen
- das Vorhandensein angemessener Garantien (z.B. Pseudonymisierung)

Liegt eine solche Vereinbarkeit mit den ursprünglichen Zwecken vor, ist keine andere gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich als diejenige für die Erhebung der personenbezogenen Daten.

Die Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbarer und rechtmäßiger Verarbeitungsvorgang.

Beabsichtigt der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten, so muss er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung stellen.

Der **Datenverkehr** innerhalb der EU und mit Staaten mit angemessenem Datenschutzniveau bedarf keiner besonderen Genehmigung.

WEITERE HINWEISE

Rechte der betroffenen Person: Der Verantwortliche hat der betroffenen Person gegenüber umfangreiche Pflichten und sollte auf folgende Rechte der betroffenen Person vorbereitet sein:

- [Auskunftsrecht](#)
- [Recht auf Berichtigung](#)
- [Recht auf Löschung](#) ("Recht auf Vergessenwerden")
- [Recht auf Einschränkung der Verarbeitung](#)
- [Recht auf Datenübertragbarkeit](#)
- [Widerspruchsrecht](#)
- [Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen](#)

Strafbestimmungen: Es sind Geldbußen von bis zu EUR 20 Mio oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes.

MUSTERDOKUMENTE

Die betroffene Person ist im Zeitpunkt der Datenerhebung in transparenter Weise über die sie betreffende Datenverarbeitung zu informieren. Gleiches gilt, wenn die personenbezogenen Daten über Dritte bezogen wurden. Zur Erstellung eines Musters nutzen Sie bitte unseren Online-Ratgeber [Informationsverpflichtungen](#).

[Muster für Verarbeitungsverzeichnisse](#)

[Muster für eine Einwilligungserklärung](#)

[Muster für einen Vertrag zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter](#)

Der Verantwortliche muss seine Datenverarbeitungen daraufhin prüfen, ob durch die Verarbeitung ein hohes Risiko für die betroffenen Personen zur Folge hat. Dies geschieht im Wege einer Risikoabschätzung (Art. 35 Abs. 1 DSGVO). Verwenden Sie hierfür bitte unseren [Online-Ratgeber Datenschutz-Folgenabschätzung](#). Eine umfassende Information zum Thema Datenschutz-Folgenabschätzung finden Sie in unserem Merkblatt zur [Datenschutz-Folgenabschätzung](#).

+++++

KONTAKTADRESSEN

Aufsichtsbehörde für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Österreich:

Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien
Telefon: +43 1 52 152-0
E: dsb@dsb.gv.at
W: <http://www.dsb.gv.at/>

Kontaktadresse rund um das Thema Datenschutzrecht:

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Rechtspolitische Abteilung
Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
T +43(0)5522/305 1122
E rechtsservice@wkv.at
W <http://wko.at/vlbg>

Disclaimer: Dieser Ratgeber ist auf Gewerbetreibende mit Sitz in Österreich zugeschnitten. Datenverarbeitungen im lebenswichtigen Interesse, in Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt sind daher nicht abgedeckt.

Die Inhalte dieses Online-Ratgebers wurden mit größter Sorgfalt erstellt und werden laufend aktualisiert. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der bereitgestellten Informationen und Musterunterlagen sowie auch für weiterführende Links können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Insbesondere erfolgte die Reihung der im Infoblatt auf Basis der Eingaben der Nutzer empfohlenen Verfahrensarten ausschließlich nach subjektiven Kriterien und hat keine darüber hinausgehende allgemeingültige Bedeutung. Haftungsansprüche gegen Personen, die Inhalte zu diesem Online-Ratgeber bereit gestellt haben, sind daher ausgeschlossen.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen und übernehmen daher keine Gewähr und Haftung für die dauerhafte Verfügbarkeit der dargebotenen Informationen und Musterunterlagen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

Datum 20.01.2025